

Amtliche Bekanntmachung
der Fachhochschule Südwestfalen
- Verkündungsblatt
der Fachhochschule Südwestfalen -
Baarstraße 6, 58636 Iserlohn

Nr. 1325

Ausgabe und Tag der Veröffentlichung: 10.02.2025

Geschäftsordnung
für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwirtschaft
der Fachhochschule Südwestfalen

vom 22. Januar 2025

Der Wortlaut wird im Folgenden bekannt gegeben:

Hinweis:

Nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

**Geschäftsordnung für den
Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwirtschaft
der Fachhochschule Südwestfalen
vom 22.01.2025**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 26 Abs. 3 Satz 2 und 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.S.547), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Agrarwirtschaft folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Vorsitz

§ 2 Einberufung der Sitzungen

§ 3 Sitzungsleitung

§ 4 Beschlussfähigkeit

§ 5 Öffentlichkeit

§ 6 Tagesordnung

§ 7 Grundsätze der Beschlussfassung

§ 8 Abstimmungen, Beschlüsse, Umlaufverfahren

§ 9 Protokoll

§ 10 Abwahl der Dekanin oder des Dekans

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

§ 12 Wahlen

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Vorsitz

Den Vorsitz im Fachbereichsrat hat die Dekanin oder der Dekan ohne Stimmrecht.

§ 2 Einberufung der Sitzungen

(1) Die Einberufung des Fachbereichsrates wird in der Regel in der vorhergehenden Sitzung beschlossen. Der Fachbereichsrat wird von der Dekanin oder dem Dekan, im Verhinderungsfall durch die Vertreterin oder dem Vertreter einberufen. In dringenden Fällen kann eine Einberufung oder Verlegung einer Fachbereichsratssitzung durch die Dekanin oder dem Dekan mit einer Frist von mindestens drei Tagen schriftlich unter Angabe des Grundes erfolgen.

(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Fachbereichsrat unter Angabe des Beratungsgegenstandes unverzüglich von der Dekanin oder dem Dekan einberufen werden.

(3) Einladung, vorläufige Tagesordnung, Beratungs- und Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zuzusenden. In der Einladung ist das voraussichtliche Ende der Sitzung anzugeben.

§ 3 Sitzungsleitung

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates leitet die Dekanin oder der Dekan, im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter.

(2) Zur Gewährleistung eines zügigen und rationellen Sitzungsverlaufs entscheidet in Zweifelsfällen die Vorsitzende / der Vorsitzende über die Auslegung dieser Geschäftsordnung.

§ 4 Beschlussfähigkeit

(1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor der Beschlussfassung über die endgültige Festlegung der Tagesordnung stellt die / der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Sie gilt ansonsten als gegeben, solange sie nicht ausdrücklich gerügt wird. Die Beschlussfähigkeit kann jeweils nur bis zum Beginn einer Abstimmung oder Wahl gerügt werden.

(3) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so bestimmt die / der Vorsitzende einen neuen Termin zur Fortsetzung der Sitzung.

Wird der Fachbereichsrat zum zweiten Male unverzüglich und unter Einhaltung der Ladungsfrist zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der Sitzung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

§ 5 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(2) Gleichzeitig mit der Ladung der Fachbereichsmitglieder ist der Sitzungstermin durch Aushang bzw. E-Mail der vorläufigen Tagesordnung im Fachbereich bekanntzumachen.

(3) Die / Der Vorsitzende kann Nichtmitgliedern Rederecht erteilen.

§ 6 Tagesordnung

(1) Die Dekanin oder der Dekan legt die vorläufige Tagesordnung fest.

(2) Tagesordnungspunkte und Beschlussvorlagen sind beim Vorsitzenden des Fachbereichsrates spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen.

(3) Zu Beginn der Sitzung beschließt der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung. Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können keine Beschlüsse gefasst werden.

(3) Tagesordnungspunkte können auf Antrag eines Fachbereichsratsmitgliedes während der Sitzung und nach Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder vertagt, entfernt oder aufgenommen werden.

(4) Nicht auf die Tagesordnung übernommene, verspätet eingereichte sowie nicht abgeschlossene Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Sitzung vorrangig zu behandeln.

§ 7 Abstimmungen, Beschlüsse, Umlaufverfahren

(1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.

(2) Die Sitzungen des Fachbereichsrats können auch im Wege einer elektronischen Kommunikation stattfinden und Beschlüsse dürfen in elektronischer Kommunikation oder im Umlaufverfahren gefasst werden.

(3) Im Rahmen von Routineentscheidungen des Fachbereichsrats, die keine Beratung erfordern, können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Mitglied des Fachbereichsrats diesem Vorgehen widerspricht. Dies gilt nicht für Personalentscheidungen. Im Falle eines Umlaufverfahrens werden die entscheidungserheblichen Informationen und ggf. ein Beschlussvorschlag allen Fachbereichsratsmitgliedern in Textform übermittelt und ihnen jeweils eine Frist zur Rückäußerung gegeben. Eine Entscheidung setzt in diesem Fall voraus, dass die Mehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats sich innerhalb der gesetzten Frist

äußert und der vorgeschlagenen Entscheidung in Textform zustimmt. Die Beschlussvorlage einschließlich einer Begründung muss innerhalb der Frist wieder bei der oder dem Vorsitzenden mit dem Zusatz "Ja", "Nein" oder "Enthaltung" und der Unterschrift des Fachbereichsratsmitgliedes eingegangen sein. Sonstige Zusätze oder Änderungen auf der Beschlussvorlage gelten als ungültige Stimme. Über den erfolgten Beschluss werden alle Fachbereichsmitglieder zeitnah informiert.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Sie nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteile bringen könnten, nicht teil.

(5) Der Fachbereichsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Abstimmungen finden grundsätzlich offen durch Handzeichen statt. Auf begründetes Verlangen eines Mitgliedes findet eine geheime Abstimmung statt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(7) Liegen zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge vor, ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Kann nicht festgestellt werden, welcher der weitergehende ist, so wird in der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

(8) Die beiden Anträge mit der höchsten Zahl der Ja-Stimmen werden danach gegeneinander zur Schlussabstimmung gestellt.

(9) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es dieses in der Sitzung angekündigt hat. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Protokoll

(1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrates ist zeitnah ein Ergebnis-Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

Das Protokoll enthält:

- Tag, Zeit und Ort der Sitzung
- die Namen der Anwesenden und Beschlussfähigkeit
- Beschlüsse, Abstimmungsergebnisse und Sondervoten.

(2) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Fachbereichsrates vor der nächsten Sitzung zugesandt und in der nächsten Sitzung genehmigt.

(3) Verabschiedete Protokolle der öffentlichen Sitzungen des Fachbereichs sind den Mitgliedern des Fachbereichs in geeigneter Weise bekanntzugeben. Ebenso werden sie der Rektorin oder dem Rektor und dem SG 2.2 zugeleitet.

§ 10 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates.

§ 11 Wahlen

(1) Eine Wahl erfolgt in der Regel geheim durch Abgabe von vorbereiteten Stimmzetteln. Wenn kein Fachbereichsratsmitglied widerspricht, kann eine Wahl offen durch Zuruf und Handzeichen erfolgen.

(2) Liegen mehr als zwei Wahlvorschläge für einen Platz vor, ist über jeden Vorschlag einzeln abzustimmen. Die Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Sind mehrere Plätze zu besetzen, ist die Wahl für jeden Platz getrennt durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Fachbereichsratsmitglieder erhalten hat.

(3) Bei mehreren Wahlvorschlägen sowie der Besetzung von mehreren Plätzen kann auch in einem Wahlgang gewählt werden, wenn diesem Verfahren kein Fachbereichsratsmitglied widerspricht. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen. Sind mehrere Plätze zu besetzen, so hat jedes Fachbereichsratsmitglied die entsprechende Anzahl von Stimmen. Es braucht seine Stimmen nicht auszuschöpfen, darf aber einer Kandidatin oder einem Kandidaten nur eine Stimme geben; anderenfalls ist der ganze Stimmzettel ungültig.

(4) Erreicht auch in einem zweiten Wahlgang keine Kandidatin / kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, so findet ein dritter Wahlgang statt, bei mehreren Bewerbern als Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Südwestfalen" in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Agrarwirtschaft am Standort Soest der Fachhochschule Südwestfalen vom 22.01.2025

Soest, 22.01.2025

Der Dekan



Prof. Dr. Marc Boelhauve